

## **DEUTSCHE PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPtV)**

**BERLIN, 13.11.2019**

### **STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINER APPROBATIONSORDNUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN (PsychTh-ApprO)**

#### **A. ZUSAMMENFASSUNG**

Der vorliegende Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt die für einen akademischen Heilberuf notwendige Breite von wissenschaftlicher und praktischer Qualifizierung. Das Ziel, mit Abschluss des Studiums und Ablegen der Approbationsprüfung den Psychotherapeutenberuf verantwortlich und selbstständig auszuüben und die Fähigkeit zur Weiterbildung zu erwerben, erscheint uns mit dem vorliegenden Entwurf realisierbar.

Gleichwohl haben wir einige Anmerkungen.

Wir begrüßen, dass die Phasen des praktischen Kompetenzerwerbs schon im Bachelor-Studium beginnen und in einer Vielzahl unterschiedlicher Settings und Versorgungseinrichtungen vorgesehen sind.

Zur Sicherung der Breite der gelehrteten Psychotherapieverfahren und des Altersspektrums schlagen wir Präzisierungen der Qualifikation der Lehrenden vor. Die Abdeckung des gesamten Altersspektrums sollte deutlicher auch die Psychotherapie im Säuglings- und Kleinkindalter sowie die Psychotherapie mit älteren Menschen berücksichtigen.

Die neue Konzeption einer berufsausübungsnahen („anwendungsbezogenen“) Approbationsprüfung begrüßen wir; wir regen allerdings an, über schriftliche Prüfungsanteile nachzudenken, die bundesweit einheitliche Anforderungen stellen und eine eindeutige Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleisten.

Unsere Änderungsvorschläge sind im Folgenden durch Hervorhebungen bzw. Streichungen gekennzeichnet.

## **B. BEWERTUNG DES REFERENTENENTWURFS**

### **I. Abschnitt 1: Studium**

#### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen:**

##### **§ 2: Gliederung und Dauer des Studiums**

Angesichts des Umfangs der praktischen Ausbildung von ungefähr einem Praxissemester und unseres Vorschlags eines schriftlichen Anteils der Approbationsprüfung (s. Anmerkung zu § 18) erscheint es uns realistischerweise unumgänglich, die Regelstudienzeit um drei Monate auf insgesamt fünf Jahre und sechs Monate zu verlängern. Dies dient der Gewährleistung der nötigen wissenschaftlichen Qualifizierung. Unser Änderungsvorschlag lautet deshalb:

##### **Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 4 ApprO:**

*„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt fünf Jahre und ~~drei~~ **sechs** Monate.“*

#### **Unterabschnitt 2: Hochschulische Lehre**

#### **Unterabschnitt 3: Berufspraktische Einsätze**

##### **§ 8 Praktische Übungen**

##### **§ 15 Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang**

##### **§ 17 Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie**

Sowohl in den praktischen Übungen nach § 8 als auch in den berufspraktischen Einsätzen im Masterstudiengang nach § 15 sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 17 sollen Studierende die in der hochschulischen Lehre erworbenen Kompetenzen im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umsetzen. Sie sollen sich dabei an den Anforderungen der Versorgung orientieren, wozu insbesondere Aspekte des Patientenschutzes und der unterschiedlichen in der Versorgung eingesetzten Psychotherapieverfahren zählen. Da im hochschulischen Bereich die Verhaltenstherapie gut vertreten ist, die psychodynamischen Verfahren und die neu ins Versorgungssystem aufgenommene Systemische Therapie aber weniger gut abgebildet sind, sollte die Lehre und Anleitung dieser versorgungsrelevanten Verfahren ausdrücklich hinsichtlich der ausreichenden fachlichen Expertise der verantwortlichen Lehrenden bzw. Anleitenden sichergestellt werden. Dafür wird in der Behandlungstätigkeit der sog. „Facharztstandard“ herangezogen, der deshalb und erst recht auch im Rahmen von Patientenbehandlungen in der hochschulischen Lehre sichergestellt sein muss. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die eingesetzten Psychotherapieverfahren als auch bzgl. des Altersbereichs der Patient\*innen.

Um eine ausreichende Kapazität an Patientenkontakt und fachgerechter Anleitung zu gewährleisten, sollte auch in der berufsqualifizierenden Tätigkeit II die Kooperation mit

anerkannten Lehrpraxen oder anderen psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen ermöglicht werden.

Wir schlagen deshalb vor, folgenden Satz zu ergänzen:

**Ergänzungsvorschlag zu § 17 Absatz 4:**

**„Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 2 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.“**

Wir begrüßen, dass im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit II eine Selbstreflexion vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass hier eine Klarstellung erfolgen sollte, dass auch für die Selbstreflexion die oben genannten Qualifikationsanforderungen für die entsprechenden Lehrkräfte gelten. Um einen für Selbstreflexion notwendigen sicheren Rahmen herzustellen, sollte festgelegt werden, dass die daran beteiligten Lehrkräfte nicht an Prüfungen mitwirken.

**§ 13 Orientierungspraktikum**

**§ 14 Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie**

Sowohl das Orientierungspraktikum nach § 13 als auch die Berufsqualifizierende Tätigkeit nach § 14 werden von uns begrüßt. Für beides gilt, dass ein breites Spektrum von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung dafür infrage kommt. Allerdings muss nach unserer Auffassung gewährleistet sein, dass dort auch Angehörige der eigenen Berufsgruppe, d. h. Psychotherapeutinnen und -therapeuten bzw. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten tätig sind.

Wir schlagen deshalb vor, in § 13 Abs.3 und in § 14 Abs.5 eine Ergänzung einzufügen, die klarstellt, dass es sich um Einrichtungen mit Bezug zur psychotherapeutischen Berufsausübung handelt.

**Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 3 bzw. § 14 Abs.5:**

***„Das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I finden in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung statt, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten tätig sind.“***

## **II. Abschnitt 2: Psychotherapeutische Prüfung**

### **Unterabschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 18: Art der Prüfung**

Um die bundesweite Vergleichbarkeit und den einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten, schlagen wir eine ergänzende standardisierte schriftliche Prüfung vor. Es ist darauf zu achten, dass der zusätzliche Prüfungsaufwand begrenzt bleibt. Die Einzelheiten der schriftlichen Prüfung sind mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen auszuarbeiten.

Ggf. ist hier die Aufnahme einer Öffnungsklausel sinnvoll, welche die Möglichkeit zur Anpassung der Prüfungsvorgaben bietet.

#### **§ 25: Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung**

Die Qualifikation des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission ist nicht benannt; vielleicht ist dies ein redaktionelles Versehen. Wir schlagen hier eine entsprechende Ergänzung vor, die klarstellt, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission über eine einschlägige Fachkunde verfügen müssen.

## **III. Abschnitt 4: Approbation**

### **Unterabschnitt 3: Eignungsprüfung nach § 12 PsychThG**

### **Unterabschnitt 4: Kenntnisprüfung nach § 11 PsychThG**

Die Qualifikationsanforderung der einschlägigen Fachkunde ist auch bei den Prüfungskommissionen nach § 71 (Abschnitt 4, Unterabschnitt 3 Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes) sowie nach § 82 (Abschnitt 4, Unterabschnitt 4 Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes) vorzusehen.



Barbara Lubisch  
Bundesvorsitzende der DPTV